

Mitteilung des Senats vom 7. März 2023

Dealer-Hotspot Hauptbahnhof: Welchen Erfolg hat der Senat bei der Rückführung der Straftäter?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1729 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In der Freien Hansestadt Bremen sind die Ausländerbehörde Bremerhaven, das Migrationsamt Bremen und das Referat 24 beim Senator für Inneres für Rückführungen zuständig.

1. Wie viele Straftäter und Straftäterinnen wurden in den letzten fünf Jahren aus dem Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) abgeschoben und welche Straftaten wurden dabei jeweils von ihnen verübt?

Seit 2018 wurden in Bremen 237 Abschiebungen durchgeführt; in 132 Fällen wurden Straftäter:innen beziehungsweise Gefährder:innen abgeschoben. Insgesamt wurde von den betroffenen Personen ein breites Delikt-spektrum erfüllt; etwa Vermögensdelikte, Straftaten gegen Leib und Leben, Sexualstraftaten und Betäubungsmittelkriminalität.

In Bremerhaven wurden in den letzten fünf Jahren fünf Straftäter abgeschoben mit dem Schwerpunkt auf Vermögensdelikten, Körperverletzungsdelikten und Betäubungsmitteldelikten.

- a) In welche Länder erfolgten die Abschiebungen dabei vorherrschend?

In Bremen erfolgten die meisten Abschiebungen in die Türkei, Serbien, Marokko, Moldawien und die kosovarische Republik. In Bremerhaven erfolgten vorwiegend Abschiebungen in die Niederlande und Rumänien.

- b) Wie lange dauert es durchschnittlich von der Entscheidung, dass abgeschoben werden kann und soll bis hin zur tatsächlichen Vollziehung der Abschiebung?

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen [vollziehbare Ausreisepflicht, Passpapiere, Reise- und Flugfähigkeit, gegebenenfalls Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 456a Strafprozessordnung (StPO) und so weiter] dauert die Vorbereitung einer Abschiebung (je nachdem, ob es sich um eine begleitete oder unbegleitete Rückführung handelt) zwischen acht Tagen und drei Monaten.

- c) Ab welcher Strafhöhe bei der Verurteilung kommt eine Abschiebung für den Senat grundsätzlich in Frage und welche Delikte kommen insoweit bislang bevorzugt in Betracht?

Grundsätzlich ist eine strafrechtliche Verurteilung für eine Abschiebung nicht erforderlich, es genügt die vollziehbare Ausreisepflicht. Insoweit ist die Frage klärungsbedürftig. Ab einer Verurteilung zu einer

Freiheitsstrafe von sechs Monaten prüft der Senator für Inneres unabhängig von der Deliktsart zusätzlich die Möglichkeit einer Ausweisung und die Übernahme der Zuständigkeit.

- d) Inwieweit stellt es hierbei eine Neuerung im Land Bremen dar, wenn nunmehr auch Straftäter, die wegen Taten aus dem Bereich von Betäubungsmitteldelikten verurteilt wurden, abgeschoben werden?

Dies stellt keine Neuerung dar. Seit Gründung des Referats 24 wurden 30 Personen, die Taten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität begangen haben, abgeschoben. Dies gilt ebenso für die Ausländerbehörde Bremerhaven und das Migrationsamt.

Die Polizei Bremen fokussiert derzeit entsprechende Ermittlungen auf Straßenhändler welche im Bahnhofsumfeld in Erscheinung getreten sind. In Absprache mit der Zentralen Ausländerbehörde werden sodann Maßnahmen zur Umsetzung möglicher Abschiebungen von diesen priorisierten Tätern vorangetrieben.

- e) Inwieweit unterscheidet der Senat bei der Abschiebung zwischen Personen, die wegen Betäubungsmitteldelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und anderen Straftätern?

Es gibt keine Unterscheidung.

2. Wie viele Straftäterinnen und Straftäter wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils aus der Strafhaft abgeschoben gemäß § 456a StPO (bitte nach Herkunftsland, Straftat, Geschlecht und Alter sowie Stadtgemeinde Bremens aufschlüsseln)?

In Bremen wurde in den vergangenen fünf Jahren in insgesamt 109 Fällen aus der Strafhaft abgeschoben. Beim Senator für Inneres erfolgt keine Aufschlüsselung der Entscheidungen nach § 456a StPO nach den gewählten Kriterien. Seitens des Migrationsamtes lässt sich festhalten, dass alle zwölf Betroffenen männlich waren, zwischen 1943 und 1997 geboren waren und es sich überwiegend um Personen handelte, denen die Freizügigkeit entzogen worden war.

Herkunftsländer der Personen: Rumänien (drei), Bulgarien (zwei), Polen (zwei), Marokko (eine), Portugal (eine), Griechenland (eine), Italien (eine), Litauen (eine).

In Bremerhaven wurden im oben genannten Zeitraum drei Personen aus der Strafhaft in die Herkunftsländer Rumänien, Polen und Niederlande abgeschoben.

3. Aus welchen Gründen konnten Straftäterinnen und Straftäter nicht abgeschoben werden und welche Abschiebehindernisse lagen vor?

Am häufigsten scheitern Abschiebungen an der Passlosigkeit der Betroffenen. Die Identitätsklärung und Passbeschaffung ist wegen fehlenden Identitätsnachweisen und mangelnder Kooperation sowohl der Betroffenen als auch der Herkunftsländer schwierig bis unmöglich. Auch führen kurzfristig gestellte Asylanträge oftmals zur Unterbrechung einer Rückführung (im Falle eines Erstantrages ist die jeweilige Maßnahme sofort abzubrechen). Weitergehend können auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Abschiebung in ein bestimmtes Land verhindern.

- a) Was unternimmt der Senat, um etwaige Abschiebehindernisse zu überwinden und welche Erfolge haben seine hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Anstrengungen bisher gezeitigt?

Durch Erteilung von Duldungen ohne Beschäftigungserlaubnis gemäß § 60b Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 AufenthG („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“) wird der Betroffene zur Passbeschaffung angehalten. Ohne Mitwirkung ist die Passbeschaffung bei vielen

Herkunftsstaaten unmöglich beziehungsweise auch im Rahmen der hier verfügbaren Ressourcen nicht leistbar.

Die Behörden bemühen sich jedoch mithilfe der Bundespolizei im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung um die Beseitigung dieses Abschiebungshindernisses. Darüber hinaus werden beim Verwaltungsgericht auch Anträge auf Wohnungsdurchsuchung nach dem Pass gestellt oder eine Datenträgerauswertung zur Identitätsermittlung vorgenommen, sofern eine solche Maßnahme verhältnismäßig erscheint.

- b) Welche weitergehenden Maßnahmen gedenkt der Senat an diesem Punkt zukünftig zur Anwendung zu bringen, damit Rückführungen sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen effektiver und in größerer Häufigkeit durchgeführt werden können?

Die Einhaltung völkerrechtlicher Grundsätze durch die Herkunftsstaaten würde die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern und die Prozesse beschleunigen. Die Bundesregierung hat hierzu angekündigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und auf die betroffenen Herkunftsstaaten entsprechend einzuwirken.

4. Wie viele der vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen, die in Bremen zum Stichtag 1. Dezember 2022 gemeldet sind, sind aufgrund einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden? Sollte auf die vorstehende Frage nicht geantwortet werden können, aus welchen Gründen nicht?

Es existiert keine umfassende Statistik, die die strafrechtliche Vita aller Geduldeten offenlegt. Eine solche wäre auch im höchsten Maße bedenklich, da hierfür der Bundeszentralregister-Auszug oder auch die Verfahrenslisten der Staatsanwaltschaft angefordert werden müssten. Für die Anforderung ist wiederum ein berechtigtes Interesse im Einzelfall erforderlich. Dieses besteht nicht für jeden Geduldeten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

- a) Wenn, wie in der Anfrage in der Fragestunde Nummer 34 aus der November-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) angegeben, keine statistische Erfassung von Aufenthaltsstatus und strafrechtlicher Verurteilung erfolgt, wie kann der Senat dann die Zahlen zu den Abschiebungen von Straftätern vorlegen?

Jede Abschiebung wird statistisch erfasst. Da es sich beim Referat 24 um ein gesondert gegründetes Referat zur Rückführung von Straftätern und Extremisten handelt, wird natürlich auch die jeweilige Straftat erfasst. Während keine umfassende Statistik bezüglich aller Geduldeten und deren strafrechtliche Vita im Gebiet der Freien Hansestadt existiert, ist bei den abgeschobenen Personen die Zahl der Straftäter sehr wohl bekannt.

Auch das Migrationsamt vermerkt eine Abschiebung aus der Justizvollzugsanstalt heraus in der Statistik, ansonsten ist jedoch eine Ermittlung, ob es sich um einen Straftäter handelte oder nicht, nur nachträglich durch Aktendurchsicht möglich

- b) Wie werden grundsätzlich die potenziell abzuschiebenden Straftäter und Straftäterinnen von den zuständigen Behörden ermittelt, um sie dann gegebenenfalls in ihre Heimatländer zurückzuführen?

Die Ermittlung von potenziell abzuschiebenden Straftätern und Straftäterinnen erfolgt durch Mitteilungen der Staatsanwaltschaft (Mitteilungen in Strafsachen Nummer 42; siehe auch § 87 Absatz 2, 4, § 88 Absatz 2, 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 FreizügigG/EU, § 74 in Verbindung mit § 79 AufenthV – Aufenthaltsverordnung).

5. Für wann plant der Senat die vom Senator für Inneres in der November-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft angekündigte Offensive zur Abschiebung von Drogendealern und welche juristischen, polizeilichen und anderweitigen Maßnahmen des Senators für Inneres sind unmittelbar in diesem politischen Vorhaben begründet?

Die Offensive findet bereits statt. Bis Ende Januar wurden alle vollziehbar Ausreisepflichtigen, die in Hauptbahnhofnähe im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität erheblich aufgefallen und prioritär zu behandeln sind, durch den Senator für Inneres und das Migrationsamt schriftlich und unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert. Darüber hinaus befinden sich bereits einige Ausweisungsverfahren in Vorbereitung.

6. Was sind für den Bremer Senat die maßgeblichen Definitionsmerkmale von organisierter Kriminalität?

- a) Welche neuerlichen Umstände beziehungsweise Erkenntnisse haben den Senat dazu bewogen, die Protagonisten des Straßenhandels mit Betäubungsmitteln im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs als Angehörige der organisierten Kriminalität zu definieren?

Die Polizei Bremen ermittelt gegen die im Bahnhofsquartier festgestellten Betäubungsmittel-Straßenhändler unter den Aspekten der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Begehungsweise und bezieht sich im Rahmen der Ermittlungen auch auf nebenstrafrechtliche, insbesondere aufenthaltsrechtliche, Strafbestimmungen. Aufgrund des Anfangsverdachts von einer gemeinschaftlichen Begehungsweise mehrerer Täter, welche unter anderem durch eine auffällig hohe Anzahl von arbeitsteilig agierenden männlichen westafrikanischen Staatsangehörigen untermauert wird, prüfen die Ermittlungsdienststellen die Mitgliedschaft in einer Bande. Zudem wird unter anderem aufgrund einer dauerhaften und ständigen Präsenz, erheblicher Einnahmen, hochwertiger getragener Kleidung und weiterer Erkenntnisse über ermittelte Tatverdächtige regelmäßig eine Gewerbsmäßigkeit geprüft.

- b) Was folgt aus dieser Zuschreibung für die offenen sowie verdeckten polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Straßenhandels mit Betäubungsmitteln im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs?

Maßnahmen gegen jeden erkannten Straßenhändler sollen mit gleichbleibender Intensität und Güte im Rahmen der Vorgaben aus der Strafprozessordnung ausgerichtet sein. Durch einen Nachweis eines bandenmäßigen beziehungsweise gewerbsmäßigen Handelstreibens, sind Freiheitsstrafen von nicht unter zwei Jahren vorgesehen (vergleiche § 30 Absatz 1 BtMG), sodass ein erbrachter Nachweis dieser Tatbestandsmerkmale zu merklich längeren Haftstrafen als in einfachen Fällen führen kann. Durch diese höheren Strafen sind ermittelte Straftäter schneller und länger in Haft. Eine konsequente Umsetzung kann zudem zu einer Abschreckung in der Szene führen.

7. Wie viele Stellen bei der Zentralen Ausländerbehörde beim Senator für Inneres (Referat 24) gab es zum Stichtag 1. Dezember 2022?

- a) Wie viele dieser Stellen sind unbesetzt?
- b) Inwieweit erachtet der Senat das derzeitige Personal für Rückführungsangelegenheiten dort für ausreichend?

Das Referat 24 setzt sich aus sieben Sachbearbeitern, einem Verbindungsbeamten in Berlin, einer stellvertretenden Referatsleitung und einer Referatsleitung zusammen. Derzeit sind alle Stellen besetzt, wengleich die Referatsleitung sich derzeit in Elternzeit befindet.

In durchschnittlicher Fallmenge und Besetzung sind die Stellen ausreichend.

8. Wie viele Stellen beim Bremer Migrationsamt sind zum Stichtag 1. Dezember 2022 für Abschiebungen zuständig?

- a) Wie viele dieser Stellen sind jeweils unbesetzt?
b) Inwieweit erachtet der Senat das derzeitige Personal für Rückführungsangelegenheiten dort für ausreichend?

Beim Migrationsamt ist das Referat 31 – neben zahlreichen anderen Aufgaben (etwa Überstellungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen an andere Mitgliedstaaten im Auftrag des BAMF und Durchführung von Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG) – für Abschiebungen zuständig. Es ist mit zehn Sachbearbeitern, einer stellvertretenden Referatsleitung und einer Referatsleitung besetzt. Derzeit sind alle Stellen besetzt.

In durchschnittlicher Fallmenge und Besetzung sind die Stellen ausreichend.

9. Wie viele Stellen beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven sind zum Stichtag 1. Dezember 2022 für Abschiebungen zuständig?

- a) Wie viele dieser Stellen sind jeweils unbesetzt?
b) Inwieweit erachtet der Senat das derzeitige Personal für Rückführungsangelegenheiten dort für ausreichend?

Es gibt beim Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung 91/5, keine Stelle, die ausschließlich für Abschiebungen zuständig ist, da das Amt auf eine ganzheitliche Sachbearbeitung setzt. Dies bedeutet, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Bearbeitung mehrere Aufgabenbereiche abdecken, etwa die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die aufenthaltsrechtliche Begleitung des Asylverfahrens oder die Einreise mit Visum.

In durchschnittlicher Fallmenge und Besetzung sind die Stellen ausreichend.

10. Welche Gründe gibt es für die Handhabung, Abschiebungen in Bremen in zwei unterschiedlichen Behörden durchzuführen? Inwieweit gibt es bei den Zuständigkeiten in Bremen insoweit Überschneidungen?

Das Referat 24 wurde geschaffen, um in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere Intensivstrafstäter und Personen mit extremistischen Bestrebungen) die Fallbearbeitung von der Verfügung über die Abschiebung bis hin zur Prozessvertretung an einer zentralen Anlaufstelle durchzuführen. Da das Referat 24 oberste Landesbehörde ist (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem AufenthG, § 71 Absatz 1 AufenthG) ist gegen die erlassenen Verfügungen kein Widerspruchsverfahren vorgesehen (§ 68 Absatz 1 Nummer 2 VwGO – Verwaltungsgeschäftsordnung–, Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 BremAGVwGO – Bremisches Verwaltungsgerichtsordnung-Ausführungsgesetz –), sodass der Betroffene direkt gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt und die Bestandskraft der Verfügung schneller hergestellt.

Es kommt zu keinen Überschneidungen innerhalb der Zuständigkeiten. Sowohl das Migrationsamt als auch die Ausländerbehörde Bremerhaven arbeiten eng mit dem Referat 24 zusammen. Die Fälle befinden sich originär in der Zuständigkeit des Migrationsamtes und der Stadt Bremerhaven. Von da aus werden dem Referat 24 Fälle zur Prüfung der Zuständigkeitsübernahme angeboten. Sodann wird die Zuständigkeitsübernahme geprüft. Während dieses Prüfungsvorgangs verbleibt die originäre Zuständigkeit

beim Migrationsamt oder der Stadt Bremerhaven. Bei Zuständigkeitsübernahme geht der Fall in Gänze auf das Referat 24 über. Eine Überschneidung der Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats zur Kenntnis.